

12.04.24**Empfehlungen**
der Ausschüsse

R - Fz

zu **Punkt ...** der 1043. Sitzung des Bundesrates am 26. April 2024

**Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der
Zwangsvollstreckung****A.****1. Der federführende Rechtsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:Zu Artikel 9 (§ 12 Absatz 6 Satz 2 GKG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 12 Absatz 6 Satz 2 gestrichen werden kann, um die Digitalisierung der Zwangsvollstreckung zu fördern.

Begründung:

§ 12 GKG behandelt abschließend die Fälle der Vorauszahlungspflicht der Gerichtsgebühren, die in den Verfahren nach der ZPO anfallen. Für das Rechtsgebiet der Zwangsvollstreckung bestimmt Absatz 6 Satz 1, dass über Anträge einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (§ 733 ZPO) und über Anträge auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung gemäß § 829 Absatz 1, §§ 835, 839, 846 bis 848, 857, 858, 886 bis 888 oder § 890 der Zivilprozessordnung erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren und der Auslagen für die Zustellung entschieden werden soll.

Von diesem Grundsatz enthält § 12 Absatz 6 Satz 2 GKG für die Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse eine Ausnahme, wenn der vollstreckungsrechtliche Antrag bei dem Vollstreckungsgericht elektronisch eingereicht wird. Die kostenrechtliche Ausnahme von der Pflicht zur Vorschusszahlung begründete der Gesetzgeber in dem am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Gesetz zur Re-

...

form der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258 [2268]) mit der Erwägung, dass die mit dem elektronischen Vollstreckungsantrag bezweckte Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung zu Gunsten des Vollstreckungsgläubigers durch eine undifferenzierte Vorschusspflicht in Frage gestellt werde, weil dann von der elektronischen Antragstellung voraussichtlich kaum Gebrauch gemacht werde (vgl. BT-Drs. 16/10069, S. 47 rechte Spalte).

Mit der beabsichtigten Änderung in Artikel 9 wird der Anwendungsbereich des Verzichts auf eine Vorschusszahlung deutlich erweitert werden. Die Neufassung des § 829a ZPO-E führt dazu, dass sich dessen Regelungsgehalt zukünftig nicht mehr nur auf Vollstreckungsbescheide als Zwangsvollstreckungstitel beschränkt, sondern vielmehr allgemein die elektronischen Anträge auf Erlass eines Pfändungs- und / oder Überweisungsbeschlusses (BR-Drs. 124/24, S. 41) unabhängig vom zugrundeliegenden Titel erfasst sind. Mit der Einfügung des untergeordneten Gliedsatzes in Satz 2 wird für die Befreiung von der Vorschusspflicht nur zusätzlich verlangt, dass sämtliche Dokumente elektronisch eingereicht werden.

Anders als im Jahre 2009 verfängt die damalige Gesetzesbegründung, nach der der Verzicht auf die Vorschusszahlung bei (ausschließlich) elektronisch übermittelten Anträgen zu einer Förderung der Digitalisierung führen werden, heute nicht mehr. Für den häufig anwaltlich vertretenen Gläubiger und Antragsteller, der seinen vollstreckungsrechtlichen Antrag nach § 130d Satz 1 ZPO elektronisch einreichen muss, steht die Form der Antragstellung nicht zur Disposition; er kann daher durch die Vorschusszahlungspflicht von der elektronischen Antragstellung nicht abgehalten werden. Nach § 829a Absatz 1 Satz 2 ZPO-E besteht ein Wahlrecht bei der Form der Einreichung nur für die in den Nummern 1 bis 3 genannten Urkunden, nicht jedoch für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (BR-Drs. 124/24 S. 41). Entscheidend ist jedoch im Vergleich zu 2009, dass der Antragsteller in den meisten Ländern in der Lage ist, die Gerichtskosten in einem einfachen digitalen Verfahren durch die Nutzung der elektronischen Kostenmarke unmittelbar und ohne den Erhalt einer Vorschussrechnung des Gerichts zu leisten, weil es sich nach Nr. 2111 KV GKG um eine Festgebühr in Höhe von 22 Euro handelt. Verbunden damit ist auch die Verfahrensvereinfachung, dass das Vollstreckungsgericht nach § 26 Absatz 1 KostVfg den Betrag nicht zum Soll zu stellen hat. Eine Verzögerung oder Verkomplizierung des Verfahrens droht nicht mehr. Für die Entscheidung, ob von der elektronischen Antragstellung Gebrauch gemacht wird, ist die Vorschusszahlungspflicht somit heute ohne Relevanz. Damit besteht auch keine Veranlassung mehr, die elektronische Einreichung durch den Wegfall der Vorschusspflicht zu privilegieren. Schließlich wird sich die Ausnahme von der Vorauszahlungspflicht mit der zunehmenden Digitalisierung zur Regel entwickeln und damit § 12 Absatz 6 Satz 1 GKG aushöhlen.

Zu erwägen ist lediglich, ob der Wegfall von § 12 Absatz 6 Satz 2 GKG mit einer großzügigen Übergangsfrist bestimmt wird, um Ländern, die die elektronische Kostenmarke bislang noch nicht eingeführt haben, eine Gelegenheit zur rechtzeitigen Einführung zu geben.

B.

2. Der **Finanzausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat,

gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine
Einwendungen zu erheben.